



GEMEINDE
NUGLAR-ST. PANTALEON
4412 NUGLAR

Gemeinderat Nuglar-St. Pantaleon

Richtlinie für die Ausrichtung von Kultur- und Sportbeiträgen

Einleitung

Die Vereine bilden eine wertvolle Basis für das sportliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben einer Gemeinde. Sie tragen wesentlich zu einer guten Lebensqualität und zur Identität der Gemeinde bei. Aus diesem Grund unterstützt der Gemeinderat Nuglar-St. Pantaleon die Vereine im Rahmen seiner Möglichkeiten sowohl finanziell als auch ideell. Dabei wird auch besonderen Wert auf die Jugendförderung gelegt.

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Richtlinie regelt die finanzielle Unterstützung von Dorfvereinen und Freiwilligenarbeit.

² Als Dorfvereine gelten Vereine, die in der Vereinsliste eingetragen sind und nicht als Landes- oder überregionale Vereine erscheinen sowie im Dorf aktiv tätig sind und mehr als 10 aktive Mitglieder aufweisen.

³ Unter Freiwilligenarbeit werden Aktivitäten zusammengefasst, die uneigennützig und unentgeltlich für die Bevölkerung durchgeführt werden.

Art. 2 Zweck

¹ Die antragstellenden Vereine/Personen bieten regelmässig sportliche, kulturelle oder gesellschaftliche Aktivitäten in der Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon an. Es dürfen weder gewinnorientierte noch kommerzielle Ziele verfolgt werden.

² Es werden nur politisch und konfessionell unabhängige Vereine und Gruppierungen unterstützt.

³ Vereine mit einem unethischen oder fragwürdigen Hintergrund werden nicht unterstützt.

Antrag

Art. 3 Antragsstellung

¹ Die Unterstützung durch die Gemeinde muss von den Vereinen schriftlich beantragt werden. Dieser Antrag ist jährlich einzureichen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützungsbeiträge.

² Die Anträge für die Unterstützung im Folgejahr müssen jeweils bis Ende Mai des laufenden Jahres vollständig beim Gemeinderat vorliegen. Nicht rechtzeitig eingereichte Anträge sowie unwahre Angaben führen zur Streichung des Unterstützungsbeitrags.

Zum schriftlichen Antrag kann der Gemeinderat zusätzlich die folgenden Unterlagen verlangen:

- Statuten (erstmalig oder bei Änderung)
- Vollständige Namensliste mit Adresse und Jahrgang der aktiven Mitglieder (keine Helfer und Passivmitglieder)
- Höhe der verschiedenen Mitgliederbeiträge
- Rechnung des vergangenen Vereinsjahres

Der Vereinspräsident/die Vereinspräsidentin unterzeichnet den Antrag und bezeugt damit die Echtheit der Angaben. Ausserdem steht er/sie für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Unterstützung

Art. 4.1 Finanzielle Unterstützung der Dorfvereine

¹ Dorfvereine, die seit mindestens zwei Jahren im Dorf aktiv sind und auf der Vereinsliste geführt werden, können dem Gemeinderat bis jeweils zum 31. Mai einen schriftlichen Antrag für den Pauschalbeitrag des Folgejahres einreichen. Der Gemeinderat entscheidet über die Anträge und legt den jährlichen Pauschalbeitrag fest.

² Der Pauschalbeitrag richtet sich nach der Anzahl Aktivmitglieder:

10 – 20	CHF	300.00
21 - 40	CHF	500.00
Ab 41	CHF	1'000.00

³ Für die Auszahlung des jährlichen Pauschalbeitrages werden insbesondere folgende Kriterien beurteilt: regelmässiger kultureller oder sozialer Beitrag zu Gunsten der Allgemeinheit oder der Jugendförderung, Nutzen für das Dorf, Einsatz bei Gemeindeanlässen. Zusätzlich können Mitgliederbeiträge, Leiterentschädigung, Vereinsvermögen und anderweitige Unterstützungen Einfluss auf die Auszahlung des Pauschalbeitrags haben. Ausserdem erfolgt die Auszahlung nur, wenn der Verein mindestens einen Anlass/Auftritt pro Jahr für die Bevölkerung durchführt oder ein Angebot für die Jugendförderung besteht und dies im Interesse der Gemeinde ist.

Die (geplante) Aktivität muss mit Einreichung des Beitragsgesuchs genannt und vom Gemeinderat als „im Interesse der Gemeinde“ abgesegnet werden.

⁴ Für spezielle oder aussergewöhnliche Anlässe können Dorfvereine projektgebundene finanzielle Unterstützung schriftlich beantragen. Der entsprechende Antrag mit Angaben zu Budget, Programm und Nutzen für das Dorf ist frühzeitig einzureichen.

⁵ Für Investitionen in Infrastruktur und Ausstattung können Dorfvereine finanzielle Unterstützung schriftlich beantragen. Die Gemeinde kann die Sprechung eines Beitrags von anderweitigen finanziellen Unterstützungen und/oder einer Beteiligung des antragstellenden Dorfvereins abhängig machen. Anderweitige finanzielle Unterstützungen sollen dabei in einem angemessenen Verhältnis zum Gemeindebeitrag vorliegen. Der entsprechende Antrag mit Angaben zu Budget, Nutzen für den Verein und/oder das Dorf, anderweitiger finanzieller Unterstützung und allfällige Mitnutzung anderer Vereine oder Institutionen im Dorf, ist frühzeitig einzureichen.

⁶ Es besteht kein Rechtsanspruch auf finanzielle Unterstützung.

Art. 4.2 Finanzielle Unterstützung und Anerkennung der Freiwilligenarbeit

¹ Der Gemeinderat kann Geld für die Unterstützung und Anerkennung von Freiwilligenarbeit sprechen. Dabei können Einzelpersonen oder Gruppen berücksichtigt werden.

² Die Einwohnerinnen und Einwohner können dem Gemeinderat Anträge stellen.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf finanzielle Unterstützung.

Art. 4.3 Separate Vereinbarungen

Jede Gruppe/jeder Verein kann beim Gemeinderat einen Antrag für eine separate Vereinbarung stellen. Der Gemeinderat entscheidet über die Notwendigkeit einer separaten Vereinbarung.

Art. 4.4 Infrastrukturbeitrag

¹ Die Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon stellt die gemeindeeigene Infrastruktur für sportliche Aktivitäten wie Training, Proben und Wettkämpfe den ortsansässigen Vereinen kostenlos zur Verfügung.

² Die Benützung des Kommunalbaus für Proben erfolgt ebenfalls kostenlos.

³ Die Nutzung für weitere Anlässe erfolgt gemäss den entsprechenden Benützungsreglementen.

Missbrauch

Art. 5 Missbrauch

¹ Beansprucht ein Verein Beiträge unter Angaben falscher Daten oder Fakten, kann die Gemeinde die entsprechenden Beiträge streichen oder für unbestimmte Zeit sperren.

² Im Falle eines Missbrauchs bleibt die Rückforderung bereits geleisteter Beiträge vorbehalten.

Übergangsbestimmungen

Art. 6 Übergangsbestimmungen

Es besteht kein Anspruch auf Wahrung des Besitzstandes. Sämtliche bisherigen Beschlüsse des Gemeinderates im Zusammenhang mit der Vereinsunterstützung werden mit diesen Richtlinien aufgehoben.

Inkraftsetzung

Art. 7 Inkraftsetzung

¹ Diese Richtlinien treten per 1. Januar 2017 in Kraft.

Vom Gemeinderat am 05.09.2016 beschlossen.

GEMEINDERAT NUGLAR - ST. PANTALEON

Der Gemeindepräsident



Daniel Baumann

Der Gemeindeschreiber



Adrian Stocker